

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Börßum in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | Euro 2.571.100,00 |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | Euro 2.770.900,00 |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | Euro 14.700,00 |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | Euro 4.600,00 |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro 2.425.100,00 |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro 2.468.300,00 |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | Euro 748.000,00 |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | Euro 2.523.000,00 |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | Euro 1.774.100,00 |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | Euro 126.200,00 |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro 4.948.100,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro 5.117.500,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf Euro 1.774.100,00** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 2.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H..

§ 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 250.000,00 €.

Börßum, den

Lohmann
Gemeindedirektor

Bötel, K.
Bürgermeister